

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 SF 4/14 S**

S 14 R 159/14 (SG Rostock)

.....,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. August 2014 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m  
und B e h r e n d  
beschlossen:

Das Sozialgericht Rostock wird zum zuständigen Gericht bestimmt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die Klägerin, eine zwischenzeitlich liquidierte GmbH & Co KG, hat am 16.12.2013 beim SG Halle Klage durch ihren Liquidator gegen die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die DRV Bund erhoben. Mit einem Schreiben vom 14.3.2014 hat sich die Vorsitzende der 8. Kammer des SG Halle an die Beteiligten gewandt und mitgeteilt, dass Bedenken gegen die dortige örtliche Zuständigkeit bestünden. Aus den Akten gehe hervor, dass die Klägerin ihren Sitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Gerichtsbezirk des SG Rostock gehabt habe. Hieran ändere die Einsetzung eines Liquidators nichts. Die Beteiligten haben sich innerhalb der ihnen zur Stellungnahme erlassenen Monatsfrist nicht geäußert. Daraufhin hat das SG Halle sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das SG Rostock verwiesen (*Beschluss vom 28.4.2014*). Dieses wiederum hat sich unter Hinweis auf einen in der Akte des Beklagten befindlichen Handelsregistrauszugs ebenfalls für unzuständig erklärt, den Rechtsstreit an das seiner Ansicht nach örtlich zuständige SG Halle zurückverwiesen und dem BSG den Rechtsstreit zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt (*Beschluss vom 6.8.2014*). Zur Begründung hat es ausgeführt, die Verweisung an das SG Rostock sei willkürlich gewesen, denn nach Lage der dem SG Halle vorliegenden Verwaltungsakte der Beklagten sei für dieses erkennbar gewesen, dass die Klägerin ihren Sitz bereits vor der Klageerhebung nach Petersberg - im Gerichtsbezirk des SG Halle - verlegt gehabt habe.

## II

- 2 Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG durch das BSG liegen vor. Es ist als gemeinsam nächsthöheres Gericht im Sinne dieser Vorschrift zur Entscheidung des negativen Kompetenzkonflikts zwischen dem SG Rostock und dem SG Halle berufen, nachdem das SG Halle seine örtliche Zuständigkeit verneint und den Rechtsstreit an das SG Rostock verwiesen hat, dieses Gericht sich jedoch ebenfalls nicht für örtlich zuständig hält und den Rechtsstreit an das SG Halle zurückverwiesen hat.
- 3 Zum zuständigen Gericht ist das SG Rostock zu bestimmen, weil dieses an den Verweisungsbeschluss des SG Halle vom 28.4.2014 gebunden ist.
- 4 Gemäß § 98 Abs 1 SGG iVm § 17a Abs 2 GVG ist ein Verweisungsbeschluss wegen örtlicher oder sachlicher Zuständigkeit für das Gericht, an das verwiesen wurde, bindend. Dies gilt im Interesse des verfassungsrechtlich gewährleisteten effektiven Rechtsschutzes (*Art 19 Abs 4 GG*) und einer möglichst zügigen sachlichen Entscheidung grundsätzlich unabhängig von der Verletzung prozessualer oder materieller Vorschriften. Den Streit der beteiligten Gerichte über



die Anwendung von Regelungen über die örtliche Zuständigkeit zu entscheiden oder in jedem Einzelfall die Richtigkeit des dem Verweisungsbeschluss zugrundeliegenden Subsumtionsvorgangs zu überprüfen, ist gerade nicht Aufgabe des gemeinsamen übergeordneten Gerichts im Verfahren nach § 58 Abs 1 Nr 4 SGG.

- 5 Nur ausnahmsweise kommt dem Verweisungsbeschluss dann keine Bindungswirkung zu, wenn die Verweisung auf einer Missachtung elementarer Verfahrensgrundsätze oder auf willkürlichem Verhalten beruht (*stRspr*, vgl BSG Beschluss vom 21.1.2014 - B 4 SF 11/13 S; BSG Beschluss vom 18.7.2012 - B 12 SF 5/12 S - RdNr 6; BSG Beschluss vom 4.1.2012 - B 12 SF 2/11 S; BSG Beschluss vom 5.1.2012 - B 12 SF 4/11 S; s auch BSG Beschluss vom 8.5.2007 - B 12 SF 3/07 S - SozR 4-1500 § 57 Nr 2; BSG Beschluss vom 1.6.2005 - B 13 SF 4/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 6; BSG Beschluss vom 27.5.2004 - B 7 SF 6/04 S - SozR 4-1500 § 57a Nr 2; BSG Beschluss vom 25.2.1999 - B 1 SF 9/98 S - SozR 3-1720 § 17a Nr 11; BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389). Auf diese Weise wird die grundsätzliche Bindung einer Verweisung für das Gericht, an das verwiesen wird (§ 98 SGG iVm § 17a Abs 2 S 3 GVG), nicht über Gebühr verwässert und dem Grundgedanken Rechnung getragen, dass grundsätzlich nur die Verletzung von Verfassungsnormen (Art 101 Abs 1 S 2, Art 103 Abs 1 GG) ein Abweichen von der einfachgesetzlich eindeutig angeordneten Bindung ermöglicht. Nur im zuvor dargelegten Fall ist es gerechtfertigt, sich über die bewusst im Interesse der Prozessökonomie angeordnete Unbeachtlichkeit der eventuellen Rechtswidrigkeit einer Verweisung hinwegzusetzen; nur so wird dem unerfreulichen Spiel mit dem "Schwarzen Peter" so weit wie möglich Einhalt geboten (vgl hierzu BSG Beschluss vom 1.6.2005 - B 13 SF 4/05 S - SozR 4-1500 § 58 Nr 6, juris-RdNr 16). Willkürlich ist eine gerichtliche Entscheidung in dem aufgezeigten Zusammenhang dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr vertretbar ist, sodass sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und deshalb auch Art 3 Abs 1 GG verletzt (BVerfG Kammerbeschluss vom 19.12.2001 - 1 BvR 814/01 - NVwZ-RR 2002, 389). Für eine abweichende Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Anwendung dieser strengen Maßstäbe, die das BSG in seiner Rechtsprechung ausgeformt hat, ist vorliegend noch kein Raum.

- 6 Die Entscheidung des SG Halle beruht weder auf einer Verletzung elementarer Verfahrensgrundsätze, noch ist sie willkürlich. Zwar hat das SG Halle offensichtlich die Verwaltungsakten der Beklagten nicht hinreichend zur Kenntnis genommen. Anderenfalls hätte es - insoweit ist dem SG Rostock zuzustimmen - erkennen können, dass die Klägerin ihren Sitz in den Gerichtsbezirk Halle, zunächst 2009 nach Halle selbst und dann 2011 nach Petersberg verlegt hatte. Gleichwohl ist die Verweisung noch nicht willkürlich. Willkür läge nur dann vor, wenn jene richterliche Entscheidung nach objektiver Betrachtung unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar wäre und sich daher der Schluss aufdrängte, sie beruhe auf sachfremden Erwägungen. Es müsste sich um ein nicht haltbares, dh offensichtlich unhaltbares, objektiv unverständliches, unsachliches, nicht mehr zu rechtfertigendes Verhalten handeln. Es ist der Verweisung



jedoch ein nachvollziehbarer Grund zu entnehmen. Die Klägerin hatte ihren Sitz zunächst in Rostock. Von dessen weiteren Bestehen ist das SG offensichtlich - wenn auch fehlerhaft - ausgegangen, denn es hat den Beteiligten in dem Anhörungsschreiben zur örtlichen Zuständigkeit mitgeteilt, dass es auf den Sitz der Gesellschaft und nicht des Liquidators ankomme, dessen Wohnsitz es in Petersberg ausgemacht hat. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu, haben sich jedoch innerhalb der ihnen gesetzten Monatsfrist nicht geäußert. Die Entscheidung des SG Halle beruht damit gerade nicht auf sachfremden Erwägungen. Eine sachlich unrichtige Verweisung für sich allein - auch nicht wenn sie auf nicht sorgfältiger Prüfung der Aktenlage beruht - ist nicht geeignet, ihr die Bindungswirkung zu nehmen (*VGH Beschluss vom 17.8.1995 - 13 Z 1548/95 - RdNr 9 mwN*).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)